

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen

Bielefelder Bauernhausmuseum gGmbH, Bielefeld

Das BauernhausMuseum Bielefeld ist eine Museumsanlage, die das ländliche Leben vor 150 Jahren präsentiert. Veranstaltungen von privaten Gruppen und Firmen sind herzlich willkommen. Der Charakter der Anlage muss jedoch bei diesen Veranstaltungen jederzeit respektiert werden und die Sicherheit der musealen Einrichtung gewährleistet bleiben.

§1 Vertragsgegenstand

1. Mietgegenstand sind die im Vertrag bezeichneten Gebäude, Flächen und/oder Räume sowie die im Vertrag angegebenen Einrichtungsgegenstände und/oder zusätzlich angemietete Gegenstände.
2. Das Mietobjekt wird wie im jeweils befindlichen Zustand angemietet. Der Mieter darf keine Veränderungen vornehmen.

§2 Vermieterin

Vermieterin ist die Bielefelder Bauernhausmuseum gGmbH, Dornberger Straße 82, 33619 Bielefeld

§3 Mieter und Veranstalter

1. Der Mieter ist Veranstalter für die auf/im Mietobjekt stattfindende Veranstaltung. Eine Weitervermietung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vermieterin erlaubt.
2. Der Mieter/Veranstalter hat der Vermieterin eine/n Verantwortliche/n zu benennen die/der während der Nutzung des Mietobjektes jederzeit anwesend ist und erreichbar sein muss.
3. Auf allen Druckerzeugnissen wie Plakaten, Einladungen, Programmen muss der Veranstalter (Mieter) angegeben sein.

§4 Vertrag

1. Ein Vertrag kommt mit Unterschrift der Auftragsbestätigung zustande.
2. Der Mieter ist verpflichtet Terminänderungen oder –wünsche unverzüglich mitzuteilen.
3. Schriftliche oder mündliche Reservierungen sind für beide Seiten nicht verbindlich.

§5 Veranstaltungsinhalt

1. Zweck und Inhalt der Veranstaltung sind vor Vertragsabschluss mitzuteilen.
2. Das Mietobjekt darf nur für den angegebenen Zweck genutzt werden. Eine Zuwiderhandlung berechtigt die Vermieterin zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung. Schadensersatz steht dem Veranstalter/Mieter nicht zu.
3. Die Vermieterin entscheidet, ob Zweck und Inhalt einer Veranstaltung für das Museum geeignet ist.
4. Spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung sind durch den Mieter/Veranstalter nötige Aufbauten, Umbauten mitzuteilen.

§6 Mietdauer

1. Das Mietobjekt ist für die vereinbarte Zeit gemietet. Durch Veränderung der Nutzungszeit können zusätzliche Kosten entstehen.
2. Zeiten für Auf- und Abbau sind kostenpflichtig und bedürfen einer vorherigen Absprache mit der Vermieterin.
3. Mit Ablauf der Mietzeit muss das Mietobjekt sich wieder in dem vorgefundenen Zustand befinden. Nicht abgeholte Gegenstände werden für maximal eine Woche aufbewahrt. Hierfür kann eine Gebühr fällig werden. Etwaige Entsorgungskosten trägt der Mieter.
4. Die Örtlichkeit ist aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Sollte nach Entscheidung der Vermieterin eine Sonderreinigung erforderlich sein, trägt der Mieter hierfür die Kosten.

§7 Mietkosten

1. Die Miet- und Nebenkosten werden auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste für Vermietungen berechnet.
2. Es können Sonderpreise vereinbart werden.
3. Die Zahlung durch den Mieter erfolgt eine Woche nach Rechnungslegung.

§8 Gebühren

1. Für eine Veranstaltung anfallende Gebühren (Lizenzen, Genehmigungen) trägt der Mieter.
2. Der Mieter ist verpflichtet, Musik- und Filmvorführungen seiner Veranstaltung, wenn öffentlich, bei der GEMA anzumelden. Der Mieter trägt die Kosten. Auf Verlangen muss der Vermieterin die Anmeldung vorgelegt werden.
3. Notwendige Genehmigungen liegen in der Verantwortung des Mieter/Veranstalters und sind der Vermieterin vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.

§9 Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung des Geländes ist ausschließlich Sache des Café im Bielefelder Bauernhausmuseum bzw. deren Pächter/in.
2. Ausnahmen gelten für die Obstwiese und das Kinderhaus. Bei alleiniger Anmietung eines dieser Objekte kann dort, in Absprache mit der Vermieterin, ein Catering in Eigenregie durchgeführt werden.
3. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin.

§10 Hausrecht, Sicherheitshinweise

1. Die Fluchtwege sind mit grünen Piktogrammen markiert. Brandschutzhinweise hängen in den Räumlichkeiten aus. Während der Veranstaltungen dürfen Fluchtwege und -türen nicht ganz oder teilweise zugestellt oder blockiert werden. Auch im Außenbereich sind die Rettungswege in ausreichender Breite jederzeit frei zu halten. Die Vermieterin informiert über die Einzelheiten.
2. Nach baurechtlichen Vorschriften sind die Räume jeweils für eine Höchstzahl von Besuchern zugelassen. Diese Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
3. Aufsichten und Mitarbeiter sind während der Veranstaltung auf dem Gelände. Sie üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§11 Notrufe

1. Für Notrufe bei Polizei und/oder Sanitätsdiensten ist der Mieter verantwortlich.
2. Notrufe bei der Feuerwehr regelt die Vermieterin.

§12 Haftung

1. Der Mieter trägt die Verantwortung für die Durchführung und die nachfolgende Abwicklung der Veranstaltung.
2. Der Mieter ist Verantwortlich für alle Sach- und Personenschäden, die im Rahmen der Veranstaltung auftreten.
3. Die Vermieterin ist von allen etwaigen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüchen freigestellt.
4. Der Mieter muss für die Veranstaltung eine geeignete Haftpflichtversicherung abschließen und die Police auf Verlangen der Vermieterin vorlegen.
5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Unfälle, die anlässlich seiner Veranstaltung entstehen. Er stellt die Bauernhausmuseum gGmbH ohne Rücksicht auf die Rechtsgründe von Schadenersatzforderungen frei.
6. Bei entstandenen Schäden ist der Mieter in der Beweislast und ggf. schadenersatzpflichtig.
7. Die Vermieterin haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigungen an Sachen des Mieters im Rahmen der Veranstaltung.

§13 Rücktritt

1. Die Vermieterin kann vom Mietvertrag zurücktreten wenn die Veranstaltung
 - a. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder das Ansehen des Museums geschädigt wird
 - b. erforderliche Genehmigungen fehlen
 - c. das Mietobjekt nicht für den angegebenen Zweck genutzt wird
 - d. eine Vertragsverletzung vorliegt.
2. Der Mieter hat keinen Schadensersatzanspruch. Er ist zur Zahlung aller bis dahin entstandenen Kosten verpflichtet.
3. Kommt die Veranstaltung aus nichtigem Grund nicht zustande ist der Mieter zur Zahlung der Miet- und Nebenkosten verpflichtet.
4. Kann eine Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, tragen Mieter und Vermieterin jeweils die eigenen bis dahin entstandenen Kosten.
5. Bei Vermietungen des Geländes beträgt die kostenfreie Rücktrittsfrist sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn. Alle danach entstehenden Kosten der Vermieterin und des Café im Bauernhausmuseum trägt der Mieter.
6. Bei Vermietung des Haupthauses, des Kinderhauses und/oder der Obstwiese beträgt die kostenfreie Rücktrittsfrist drei Tage vor Mietbeginn. Alle danach entstehenden Kosten der Vermieterin und des Café im Bauernhausmuseum trägt der Mieter.

§14 Hausordnung

Es gilt die jeweils aushängende Hausordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bielefeld

Stand: 20.07.2016